

SATZUNG

des

Fördervereins „Wein, Tourismus, Kultur und Kunst im Rebland“**§ 1****Name, Sitz und Zweck des Vereins:**

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein „Wein, Tourismus, Kultur und Kunst im Rebland“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Baden-Baden-Neuweier.
3. Der Verein dient der Förderung des Brauchtums, des Weinbaus und des Tourismus, sowie der Unterstützung historischer und kultureller Einrichtungen im Rebland. Der Verein wirkt dabei als Koordinator aller beteiligter Vereine und Personen, führt den Schriftverkehr und Besprechungen mit allen Behörden und bringt sich organisatorisch in allen Belangen mit ein. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die dem obigen Zweck dienen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2**Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können alle Vereine des Reblandes, natürliche und juristische Personen werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich dasselbe den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss aus dem Verein ist evtl. Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 3**Beiträge:**

Der Verein **kann** zu seiner Finanzierung einen Grundbeitrag erheben, wobei die Einzelheiten vom Vorstand festgelegt werden.

§ 4**Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6).

§ 5**Mitgliederversammlung:**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal stattfindet.
2. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung und Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei bei juristischen Personen und Vereinen die Stimmabgabe durch eine vertretungsberechtigte Person erfolgt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wobei es zur fristgerechten Einladung ausreichend ist, wenn diese im Mitteilungsblatt des Baden-Badener Reblandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht wird. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
4. Die Wahlen erfolgen öffentlich, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgaben beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer/in sowie von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder ist von dem/der Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichts durch die Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die jährlichen Beiträge (§ 3)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 6

Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender /Vorsitzende
- b) Stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
- c) Schriftführer/Schriftführerin
- d) Kassier/Kassiererin
- e) Stellvertretender Kassier/stellvertretende Kassiererin
- f) 5 Beisitzer/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

3. Dem Vorstand obliegen neben der Erfüllung des Vereinszweckes (§1Abs.3) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) Entscheidung über den sofortigen, vorübergehenden Ausschluss von Mitgliedern bis zur Dauer eines Jahres;
- c) Entscheidung über eine Ermäßigung der Beitragshöhe in sachlich begründeten Einzelfällen;
- d) Entscheidung über das Eingehen von Verpflichtungen über den Betrag EUR (?).

4. Der Vorstand ist mit mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende /die Vorsitzende bzw. den Stellvertreter/ Stellvertreterin.

5. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten jeder für sich den Verein nach außen.

6. Dem Kassier/Kassiererin obliegt die einwandfreie Kassenführung. Der Schriftführer/die Schriftführerin ist für eine ordentliche und objektive Schriftführung verantwortlich.

§ 7**Arbeitskreise:**

Zur Erledigung der verschiedenen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Über die Zusammensetzung und Aufgaben entscheidet der Vorstand.

§ 8**Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Das Vermögen fällt bei Auflösung der Stadt Baden-Baden zu, wobei die Verwendung im Baden-Badener Rebland für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu erfolgen hat.

§ 9**Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 11**In Krafttreten der Satzung:**

1. Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.